



Satzung der Gemeinde Haßloch für ihre kommunalen Kindertagesstätten (Kindertagesstättensatzung) vom 30.04.2014

(zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Haßloch für ihre kommunalen Kindertagesstätten vom 27.04.2016)

Der Gemeinderat der Gemeinde Haßloch hat aufgrund der §§ 24 und 67 Abs. 4 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31.01.1994, der §§ 1 Abs. 1, 10 Abs. 2, 13 des Kindertagesstättengesetz vom 15.3.1991 sowie § 2 Abs. 1 und 7 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 in den jeweils gültigen Fassungen folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Träger.....	2
§ 2 Betrieb gewerblicher Art (BgA) Kindertagesstätten.....	2
§ 3 Datenschutz	3
§ 4 Aufgaben.....	3
§ 5 Dauer des Kindergartenjahres.....	3
§ 6 Aufnahmeberechtigung in Kindertagesstätten gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe a) und b) - Kindergärten-	3
§ 7 Aufnahmeberechtigung in Kindertagesstätten gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe c) - Kinderhort-	5
§ 8 Unterrichtungspflicht bei Krankheiten	6
§ 9 Umfang der Aufsichtspflicht	6
§ 10 Öffnungs- und Schließungszeiten.....	7
§ 11 Versicherungsschutz	7
§ 12 Elternbeiträge	8
§ 13 Verpflegungskosten.....	8
§ 13 a Besondere Verpflegungskosten.....	9
§ 14 Rückerstattung von Verpflegungskosten	10
§ 15 Kostenerstattung für Materialien	11
§ 16 Abmeldung und Ausschluss	11
§ 16 Inkrafttreten	12
Änderungsjournal	13

Präambel

Die nachfolgend näher bezeichneten kommunalen Einrichtungen sind familienergänzende Tageseinrichtungen zur Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.

Kindertagesstätten sollen die Gesamtentwicklung des Kindes fördern und durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote sowie durch differenzierte Erziehungsarbeit die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes anregen, seine Gesamtentwicklung fördern und soziale Benachteiligungen möglichst ausgleichen.

Durch die vielseitigen Bildungsangebote erhält das Kind neben der allseitigen Förderung im Hinblick auf die spätere Lebensbewältigung zugleich die Vorbereitung auf die Schule bzw. Begleitung und Unterstützung für die Schule, entsprechend den Bildungs- und Erziehungsempfehlungen für Kindertagesstätten in Rheinland-Pfalz.

§ 1 Träger

- (1) Die Gemeinde Haßloch ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie unterhält in ihrer Trägerschaft folgende Kindertagesstätten:
 - a. Kindergarten „Haus Kunterbunt“, Trifelsstraße 12
 - b. Kindergarten „Kleine Freunde“, Langgasse 205
 - c. Kinderhort „Rasselbande“, Schillerstraße 1a
- (2) Die Kindertagesstätten sind öffentliche Einrichtungen für die Kinder ihrer Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Haßloch.

§ 2 Betrieb gewerblicher Art (BgA) Kindertagesstätten

- (1) Die Gemeinde Haßloch als Träger verfolgt mit dem Betrieb seiner Kindertagesstätten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach § 51 ff Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Einrichtung ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern. Dieser wird insbesondere durch die Unterhaltung der in § 1 aufgeführten Kindertagesstätten verwirklicht.
- (3) Mittel des BgA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Träger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des BgA.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BgA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Einstellung des BgA oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Gemeinde Haßloch, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Datenschutz

- (1) Die im Rahmen der Betreuung eines Kindes erhobenen personenbezogenen Daten, dürfen entsprechend den jeweils gültigen Regelungen des Datenschutzes nur für den Dienstgebrauch gespeichert und verwendet werden.

§ 4 Aufgaben

- (1) Die Aufgabe der Kindertagesstätten umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder. In Ergänzung und Unterstützung zur Familienerziehung fördern Kindertagesstätten die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Die konkrete Ausgestaltung des Leistungsangebotes orientiert sich pädagogisch und organisatorisch an den Entwicklungsmöglichkeiten und Bedürfnissen der Kinder sowie den Lebenslagen ihrer Familien. Wichtige Grundlagen der pädagogischen Arbeit sind die Bildungs- und Erziehungsempfehlungen des Landes Rheinland-Pfalz.
- (2) Die Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten sowie den Schulen, ist im Rahmen der Erziehungs- und Bildungsarbeit ein verbindlicher Auftrag der Kindertagesstätten.
- (3) Ergänzend dazu gelten für Kindertagesstätten neben dem SGB VIII- Kinder- und Jugendhilfe – die gesetzlichen Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz, insbesondere das Kindertagesstättengesetz und Durchführungsbestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Dauer des Kindergartenjahres

Das Kindergartenjahr im Sinne dieser Satzung beginnt am 01. August und endet am 31 Juli. des Folgejahres.

§ 6 Aufnahmeberechtigung in Kindertagesstätten gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe a) und b) -Kindergärten-

- (1) Der Anspruch auf Aufnahme eines Kindes richtet sich nach den Bestimmungen des § 5 in Verbindung mit § 9 des Kindertagesstättengesetzes. Demnach besteht ein rechtlich verbindlicher Platzanspruch für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und bezieht sich auf die Erziehung in einem Kindergarten in Teilzeitform.
- (2) Aufnahmeberechtigt sind:
 - a. Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Haßloch haben.
 - b. Sonstige nicht unter Buchstabe a) genannte Kinder, deren Sorgeberechtigte einen nach den nationalen Rechtsgrundlagen zulässigen Aufenthalt im

Bundesgebiet haben und nicht nur vorübergehend in der Gemeinde Haßloch wohnen.

- c. Kinder, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde Haßloch haben, jedoch auf Empfehlung des zuständigen Jugendamtes in einer Einrichtung untergebracht werden sollen.

(3) Die Belegzahl einer Kindertagesstätte ist in der Regel beschränkt auf die in der Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII festgelegte maximale Anzahl und Art der Betreuungsplätze.

(4) Die Vergabe von Betreuungsplätzen erfolgt unter Beachtung der nachfolgenden Kriterien:

a. bei Teilzeitplätzen¹

- I. Nähe des Wohnsitzes zur Einrichtung
- II. Lebensalter des Kindes
- III. Geschwisterkinder
- IV. Berufstätigkeit der Sorgeberechtigten
- V. besonderer familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarf des Kindes

b. zusätzlich bei Ganztagesplätzen²

- I. Kinder von alleinerziehenden Sorgeberechtigten, die entweder vollwerbstätig sind, eine Ausbildung absolvieren oder sich in Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt im Sinne des SGB II befinden.
- II. Kinder, deren Sorgeberechtigte entweder vollzeiterwerbstätig sind, eine Ausbildung absolvieren oder sich in Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt im Sinne des SGB II befinden.
- III. Kinder, deren Sorgeberechtigte die Pflege von Angehörigen erledigen,
 - 1. soweit diese bei der Pflegekasse als Pflegeperson registriert
 - 2. der/die zu pflegende Angehörige mindestens in die Pflegestufe II eingestuft worden ist und
 - 3. die Pflegeleistungen überwiegend selbst erbracht werden.
- IV. Kinder von berufstätigen alleinerziehenden Sorgeberechtigten bzw. von Sorgeberechtigten die beide in Ausbildung stehen oder beide berufstätig sind, werden bei der Vergabe von Ganztagesplätzen bevorzugt berücksichtigt.

Die genannten Kriterien dienen in ihrer Gesamtheit der Aufnahmeentscheidung und stellen keine Prioritäten im Sinne der aufgelisteten Reihenfolge dar.

¹Regelkindergarten, ohne Übermittagsbetreuung. Aufgenommen werden Kinder nach dem aktuellen, gültigen Rechtsanspruch in Rheinland-Pfalz.

² Ganztagsbetrieb mit einer Übermittagsbetreuung, d.h. mit Mittagessen

- (5) Die Erfüllung der unter Absatz 4 genannten Kriterien ist durch die Sorgeberechtigten jährlich bis zum 30. Juni nachzuweisen.
- (6) Entfallen im Laufe eines Kindergartenjahres die Kriterien, die zur Vergabe eines Ganztagsplatzes geführt haben, so steht dem Kind - ab dem Monat nach Wegfall dieser Kriterien - nur noch ein Teilzeitplatz zur Verfügung.
- (7) Nach Durchführung eines Aufnahmegesprächs mit den Sorgeberechtigten, wird die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes durch die Einrichtungsleitung getroffen.

§ 7 Aufnahmeberechtigung in Kindertagesstätten gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe c) - Kinderhort-

- (1) Der Anspruch auf Aufnahme eines Kindes richtet sich nach den Bestimmungen des § 6 in Verbindung mit § 9 des Kindertagesstättengesetzes. Ein Anspruch auf Aufnahme eines Kindes in den kommunalen Kinderhort besteht nicht.
- (2) Aufnahmeberechtigt sind:
 - a. Kinder, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Haßloch haben.
 - b. Sonstige nicht unter Buchstabe a) genannte Kinder, deren Sorgeberechtigte einen nach den nationalen Rechtsgrundlagen zulässigen Aufenthalt im Bundesgebiet haben und nicht nur vorübergehend in der Gemeinde Haßloch wohnen.
 - c. Kinder, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde Haßloch haben, jedoch auf Empfehlung des zuständigen Jugendamtes in einer Einrichtung untergebracht werden sollen.
- (3) Die Belegzahl einer Kindertagesstätte ist in der Regel beschränkt auf die in der Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII festgelegte maximale Anzahl und Art der Betreuungsplätze.
- (4) Die Vergabe von Betreuungsplätzen erfolgt unter Beachtung der nachfolgenden Kriterien:
 - a. Lebensalter des Kindes
 - b. Geschwisterkinder
 - c. Kinder von alleinerziehenden Sorgeberechtigten, die entweder vollerwerbstätig sind, eine Ausbildung absolvieren oder sich in Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt im Sinne des SGB II befinden.
 - d. Kinder, deren Sorgeberechtigte entweder vollzeiterwerbstätig sind, eine Ausbildung absolvieren oder sich in Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt im Sinne des SGB II befinden.
 - e. Kinder, deren Sorgeberechtigte die Pflege von Angehörigen erledigen, soweit diese bei der Pflegekasse als Pflegeperson registriert, der/die zu pflegende

Angehörige mindestens in die Pflegestufe II eingestuft worden ist und die Pflegeleistungen überwiegend selbst erbracht werden.

- f. Kinder von berufstätigen alleinerziehenden Sorgeberechtigten bzw. von Sorgeberechtigten die beide in Ausbildung stehen oder beide berufstätig sind, werden bei der Vergabe von Plätzen bevorzugt berücksichtigt.
- g. besonderer familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarf des Kindes

Die genannten Kriterien dienen in ihrer Gesamtheit als Grundlage für die Aufnahmeentscheidung und stellen keine Prioritäten im Sinne der aufgelisteten Reihenfolge dar.

- (5) Die Erfüllung der unter Absatz 4 genannten Kriterien ist durch die Sorgeberechtigten jährlich bis zum 30. Juni nachzuweisen.
- (6) Entfallen im Laufe eines Kindergartenjahres die Kriterien, die zur Vergabe eines Betreuungsplatzes geführt haben, kann der Betreuungsplatz ab dem Monat nach Wegfall dieser Kriterien entzogen werden.
- (7) Nach Durchführung eines Aufnahmegesprächs mit den Sorgeberechtigten, wird die Entscheidung über die Aufnahme eines Kindes durch die Einrichtungsleitung getroffen.

§ 8 Unterrichtungspflicht bei Krankheiten

- (1) Gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, die Kindertagesstätte umgehend über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit zu informieren.
- (2) Die Einrichtungsleitung unterrichtet die Sorgeberechtigten bei der Aufnahme des Kindes über ihre Mitwirkungsverpflichtung und über die von der Kindertagesstätte bei entsprechenden Erkrankungen zu ergreifenden Maßnahmen.

§ 9 Umfang der Aufsichtspflicht

- (1) Während des Besuchs der Kindertagesstätte geht die Aufsichtspflicht der Sorgeberechtigten für das Kind auf die Einrichtungsleitung und die in der Kindertagesstätte beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes an einen Sorgeberechtigten oder an abholberechtigten Personen.
- (2) Bei Veranstaltungen der Kindertagesstätte bei denen Sorgeberechtigte mitwirken (z.B. Feste, Ausflüge, Martinsumzug) obliegt die Aufsicht der Kinder ausschließlich den Sorgeberechtigten.

- (3) Für Kinder, die mit schriftlicher Erlaubnis eines Sorgeberechtigten den Hin- und/oder Rückweg alleine bewältigen dürfen, beginnt die Aufsichtspflicht beim Betreten und endet mit dem Verlassen des Kindertagesstättengeländes.
- (4) Die Einrichtungsleitung und die in der Kindertagesstätte beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sind verpflichtet eine schriftliche Vollmacht eines Sorgeberechtigten bei der Abholung eines Kindes durch eine ihr unbekannt Person zu verlangen.

§ 10 Öffnungs- und Schließungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten werden vom Träger unter Berücksichtigung des Wohls der Kinder festgelegt. Den Bedürfnissen insbesondere der erwerbstätigen Sorgeberechtigten wird soweit möglich Rechnung getragen.
- (2) Außerhalb der Öffnungszeiten dürfen Kinder nicht in der Kindertagesstätte verbleiben.
- (3) Die Kindertagesstätten können geschlossen werden:
 - a. während der Sommerferien, längstens 3 Wochen
 - b. während der Weihnachtsferien, längstens 1 Woche
 - c. an beweglichen Ferientagen, Brückentagen
 - d. aus anderen Gründen (z.B. betriebliche Veranstaltungen)
 - e. Der Elternausschuss ist vor der Festlegung der Ferienzeiten zu hören.

§ 11 Versicherungsschutz

- (1) Für die Kindertagesstätten der Gemeinde Haßloch besteht eine Haftpflichtversicherung. Sie deckt alle Schäden innerhalb der Kindertagesstätten ab, die auf ein Verschulden des Trägers oder des jeweiligen Kindertagesstättenpersonals zurückzuführen sind.
- (2) Für die Kinder der Kindertagesstätten besteht eine gesetzliche Unfallversicherung. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Unfälle, die den Kindern während der Betreuung in der Einrichtung, auf dem direkten Weg zum Besuch der Kindertagesstätte bzw. der direkten Rückkehr aus der Kindertagesstätte zu ihrem gewöhnlichen Aufenthalt bzw. Wohnsitz entstehen. Der Versicherungsschutz gilt auch bei der Teilnahme an den Betreuungsangeboten der Einrichtung außerhalb des Gebäudes und des Grundstückes (z. B. Ausflüge oder Wanderungen).
- (3) Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf die Haftung und Ersatz für mitgebrachtes Spielzeug, Bekleidung und sonstige Wertgegenstände.

§ 12 Elternbeiträge

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in einer Kindertagesstätte werden monatliche Elternbeiträge erhoben. Die Elternbeiträge sind grundsätzlich in vollen Monatsbeiträgen - auch während urlaubs- und betriebsbedingter Schließtage sowie für Fehltage der Kinder - zu zahlen. Die Höhe der Elternbeiträge wird vom Landkreis Bad Dürkheim festgesetzt und im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Landkreises veröffentlicht. Auf die Satzung des Landkreises über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagesstätten und der Kindertagespflege wird verwiesen.
- (2) Die Elternbeiträge entstehen zum Monatsbeginn und sind spätestens am 15. eines Monats im Voraus zur Zahlung fällig. Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind abgemeldet bzw. vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen wird.
- (3) Zur Zahlung des Elternbeitrages verpflichtet sind die Sorgeberechtigten, auf deren Antrag ein Kind in eine der kommunalen Kindertagesstätten aufgenommen wird.
- (4) Die Zahlungspflicht endet mit dem Beginn der Beitragsfreiheit eines Kindes gemäß § 13 Abs. 3 des Kindertagesstättengesetzes.

§ 13 Verpflegungskosten

- (1) Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Kindertagesstättengesetz wird für die Mittagsverpflegung eines Kindes eine gesonderte monatliche Verpflegungspauschale erhoben. Die Pauschale ist grundsätzlich in 12 vollen Monatsbeiträgen - auch während urlaubs- und betriebsbedingter Schließtage sowie für Fehltage der Kinder - zu zahlen. Sie soll unter Berücksichtigung von Satz 2 den Aufwand decken, der auf die Verpflegung entfällt. Die Verpflegungspauschale ist zusätzlich zu den Elternbeiträgen zu zahlen.
- (2) Die monatliche Verpflegungskostenpauschale beträgt
 - a. in Kindertagesstätten nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) und b) - Kindergärten -
 - I. für das Kindergartenjahr 2014/2015 50,00 €
 - II. für das Kindergartenjahr 2015/2016 60,00 €
 - III. ab dem Kindergartenjahr 2016/2017 66,00 €
 - b. in Kindertagesstätten nach § 1 Absatz 1 Buchstabe c) - Kinderhort -
 - I. ab dem Kindergartenjahr 2014/2015 67,50 €
- (3) Die Zahlungspflicht der Verpflegungspauschale beginnt mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte. Die Pauschale ist in Kindertagesstätten
 - a. nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) und b), am 01. eines Monats im Voraus zur Zahlung fällig.

- b. nach § 1 Absatz 1 Buchstabe c), am 15. des laufenden Monats zur Zahlung fällig.
- (4) Wird ein Kind nicht zum 1. eines Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen gelten folgende Regelungen:
- a. Bei Aufnahme eines Kindes im Zeitraum von 01. bis 15. eines Monats, wird die Verpflegungspauschale gemäß Absatz 2 zur Zahlung fällig
 - b. Bei der Aufnahme eines ab dem 16. eines Monats, wird die Hälfte der Verpflegungspauschale gemäß Absatz 2 zur Zahlung fällig.
- (5) Die Verpflegungskosten für sonstige Teilnehmer an der Mittagsverpflegung beträgt ab dem Kindergartenjahr 2014/2015
- a. nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) und b) - 3,52 € pro Essen.
 - b. nach § 1 Absatz 1 Buchstabe c) 3,30 € pro Essen.
- (6) Die Zahlungspflicht obliegt den Sorgeberechtigten, auf deren Antrag ein Kind in die Kindertagesstätten aufgenommen wird.
- (7) In Kindertagesstätten nach § 1 Absatz 1 Buchstabe c) wird für die Bereitstellung eines Frühstücks in der Ferien, zusätzlich zur Verpflegungspauschale eine Frühstückspauschale von 0,70 € je Teilnahme erhoben.
- (8) Der Zahlung erfolgt durch Bankeinzug auf Basis eines entsprechenden SEPA – Lastschriftmandats, welches bei Aufnahme des Kindes der Gemeinde Haßloch zu erteilen ist.

§ 13 a Besondere Verpflegungskosten

- (1) Neben den im § 13 dieser Satzung anfallenden Verpflegungskosten können, soweit ein entsprechende Angebot seitens der Kindertagesstätte gemacht wird, zusätzliche besondere Verpflegungskosten für das „gemeinsame gesunde Frühstück“ und/oder die Verpflegung an „Waldtagen“ entstehen.
- (2) Die besonderen Verpflegungskosten für das wöchentliche „gemeinsame gesunde Frühstück“ wird als Pauschale erhoben und beträgt monatlich 5,50 € (66,00 € pro Jahr)
- (3) Die besonderen Verpflegungskosten für die Verpflegung an den monatlichen „Waldtagen“ wird als Pauschale erhoben und beträgt monatlich 3 € (36,00 € pro Jahr). Die Pauschale wird für nur für die Kinder in Teilzeitbetreuung erhoben.
- (4) Die besonderen Verpflegungskosten sind in je 4 gleichen Raten am 15. August, 15. November, 15. Februar und 15. Mai eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig.
- (5) Eine Beitragsrückerstattung bei Nichtteilnahme an der Verpflegung erfolgt nicht, da bei der Ermittlung der Pauschalen dieses bereits eingerechnet wurde.

- (6) Wird ein Kind nicht zum 1. eines Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen gelten folgende Regelungen:
- a. Bei Aufnahme eines Kindes im Zeitraum von 01. bis 15. eines Monats, wird die jeweilige Verpflegungspauschale in voller Höhe zur Zahlung fällig
 - b. Bei der Aufnahme eines ab dem 16. eines Monats, wird die Hälfte der jeweiligen Verpflegungspauschale zur Zahlung fällig.
- (7) Die Verpflegungskosten für sonstige Teilnehmer an der Mittagsverpflegung betragen
- a. nach Absatz 2 1,50 € pro Verpflegung.
 - b. nach Absatz 3 3,60 € pro Verpflegung
- (8) Die Zahlungspflicht obliegt den Sorgeberechtigten, auf deren Antrag ein Kind in die Kindertagesstätten aufgenommen wird.
- (9) Der Zahlung erfolgt durch Bankeinzug auf Basis eines entsprechenden SEPA – Lastschriftmandats, welches bei Aufnahme des Kindes der Gemeinde Haßloch zu erteilen ist.

§ 14 Rückerstattung von Verpflegungskosten

- (1) Nehmen Kinder zusammenhängend über einen längeren Zeitraum (ab 5 Öffnungstagen) krankheitsbedingt oder aus anderen zwingenden Gründen an der Verpflegung nicht teil, entsteht ein anteiliger Erstattungsanspruch der in der monatlichen Pauschale nach § 13 Absatz 2 enthaltenen Sachkosten.
- (2) Der Erstattungsanspruch im Sinne des Absatzes 1 beträgt pro Öffnungstag in Kindertagesstätten nach
- a. nach § 1 Absatz 1 Buchstabe a) und b)

I. für das Kindergartenjahr 2014/2015	0,66 €
II. für das Kindergartenjahr 2015/2016	0,79 €
III. ab dem Kindergartenjahr 2016/2017	0,87 €
 - b. nach § 1 Absatz 1 Buchstabe c)

I. ab dem Kindergartenjahr 2014/2015	0,91 €
--------------------------------------	--------
- (3) Nehmen Kinder in Anlehnung an das „Berliner Modell“ in der Eingewöhnungsphase an der Verpflegung nicht teil, entsteht ein Erstattungsanspruch der monatlichen Pauschale nach § 13. Die Regelungen des § 13 Absatz 4 gelten entsprechend für die Teilnahme an der Verpflegung.
- (4) Der Anspruch auf Erstattung von Verpflegungskosten verfällt, wenn ein entsprechender Antrag nicht bis spätestens zum 31.12. des Kalenderjahres, für welches eine Erstattung beantragt wird, gestellt ist.

- (5) Der Anspruch auf Rückerstattung ist am 15. Februar des Folgejahres für das eine Erstattung beantragt wurde zur Zahlung fällig.
- (6) Die Rückerstattung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag, der an die Gemeinde, Rathausplatz 1, 67454 Haßloch zu richten ist.

§ 15 Kostenerstattung für Materialien

- (1) Die Kindertagesstätten führen zu bestimmten Anlässen (Frühlingsbeginn, Ostern, Herbst, St. Martin, Weihnachten, usw.) besondere Aktionen (insbesondere Bastelprojekte u.a) durch .Zur Erstattung der entstehenden Materialkosten wird eine Pauschale von 18,00 € je Kind und Kindergartenjahr erhoben.
- (2) Die Pauschale ist am 01. August zur Zahlung fällig.
- (3) Wird ein Kind nicht zum 01. August in die Kindertagesstätte aufgenommen, wird die Pauschale frühestens 1 Monat nach dessen Aufnahmetermin zur Zahlung fällig. In diesen Fällen kann die Pauschale anteilig (1/12 pro Monat bis zum 31.07.) erhoben werden.
- (4) Die Zahlungspflicht obliegt den Sorgeberechtigten, auf deren Antrag ein Kind in die Kindertagesstätten aufgenommen wird.
- (5) Der Zahlung erfolgt durch Bankeinzug auf Basis eines entsprechenden SEPA – Lastschriftmandats, welches bei Aufnahme des Kindes der Gemeinde Haßloch zu erteilen ist.

§ 16 Abmeldung und Ausschluss

- (1) Die Abmeldung eines Kindes von der Kindertagesstätte bzw. Änderung der Betreuungszeiten sind nur zum Monatsende möglich. Die beabsichtigten Veränderungen sind spätestens bis zum 10. des Monats nach dessen Ablauf sie erfolgen sollen, schriftlich der Leitung der Kindertagesstätte mitzuteilen.
- (2) Ändert sich der Hauptwohnsitz des Kindes, so kann das Kind längstens bis zur Beendigung des jeweiligen Kindergartenjahres die Kindertagesstätte weiter besuchen.
- (3) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, das Fehlen des Kindes aus Krankheits- oder anderen Gründen zu entschuldigen. Kinder, die länger als vier volle Kalenderwochen unentschuldig fehlen, gelten als abgemeldet.
- (4) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte insbesondere dann ausgeschlossen werden, wenn
 - a. seitens der Sorgeberechtigten trotz wiederholter Hinweise Regelungen dieser Satzung oder interne Hausregeln missachtet werden oder

- b. -das Kind Verhaltensmuster einer massiven Selbst- oder Fremdgefährdung zeigt, die unter Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertagesstätte nicht abgestellt werden können.
- (5) Der Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einem Kindergarten erlischt mit dem Schuleintritt des Kindes.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt ihrer nach der öffentlichen Bekanntmachung zum 01. August 2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt

- a. die Satzung über die Erhebung von Gebühren (Verpflegungsanteile) in kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Haßloch/Pfalz vom 13.12.2001 sowie deren Änderungssatzungen
- b. Satzung für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art „Kindertagesstätten“ der Gemeinde Haßloch vom 11. Dezember 2002

außer Kraft.

Haßloch, ____ . ____ . 2016

Die Gemeindeverwaltung

Siegel

Lothar Lorch
Bürgermeister

Hinweise:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- (1) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- (2) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet der jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde Haßloch unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Änderungsjournal

1. Änderungssatzung

Änderungen der aktuellen Fassung vom 15.07.2015

gegenüber der vorherigen Fassung vom 30.04.2014

Einfügung des § 13 a Besondere Verpflegungskosten

- (1) Neben den im § 13 dieser Satzung anfallenden Verpflegungskosten können, soweit ein entsprechende Angebot seitens der Kindertagesstätte gemacht wird, zusätzliche besondere Verpflegungskosten für das „gemeinsame gesunde Frühstück“ und/oder die Verpflegung an „Waldtagen“ entstehen.
- (2) Die besonderen Verpflegungskosten für das wöchentliche „gemeinsame gesunde Frühstück“ wird als Pauschale erhoben und beträgt monatlich 5,50 € (66,00 € pro Jahr)
- (3) Die besonderen Verpflegungskosten für die Verpflegung an den monatlichen „Waldtagen“ wird als Pauschale erhoben und beträgt monatlich 3 € (36,00 € pro Jahr). Die Pauschale wird für nur für die Kinder in Teilzeitbetreuung erhoben.
- (4) Die besonderen Verpflegungskosten sind in je 4 gleichen Raten am 15. August, 15. November, 15. Februar und 15. Mai eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig.
- (5) Eine Beitragsrückerstattung bei Nichtteilnahme an der Verpflegung erfolgt nicht, da bei der Ermittlung der Pauschalen dieses bereits eingerechnet wurde.
- (6) Wird ein Kind nicht zum 1. eines Monats in die Kindertagesstätte aufgenommen gelten folgende Regelungen:
 - c. Bei Aufnahme eines Kindes im Zeitraum von 01. bis 15. eines Monats, wird die jeweilige Verpflegungspauschale in voller Höhe zur Zahlung fällig
 - d. Bei der Aufnahme eines ab dem 16. eines Monats, wird die Hälfte der jeweiligen Verpflegungspauschale zur Zahlung fällig.
- (7) Die Verpflegungskosten für sonstige Teilnehmer an der Mittagsverpflegung betragen
 - c. nach Absatz 2 1,50 € pro Verpflegung.
 - d. nach Absatz 3 3,60 € pro Verpflegung
- (8) Die Zahlungspflicht obliegt den Sorgeberechtigten, auf deren Antrag ein Kind in die Kindertagesstätten aufgenommen wird.
- (9) Der Zahlung erfolgt durch Bankeinzug auf Basis eines entsprechenden SEPA – Lastschriftmandats, welches bei Aufnahme des Kindes der Gemeinde Haßloch zu erteilen ist.

2. Änderungssatzung

Änderungen der aktuellen Fassung vom 27.04.2016
gegenüber der vorherigen Fassung vom 15.07.2015

Ergänzung des § 14 Rückerstattung von Verpflegungskosten

Nach dem § 14 Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

a)

(3) Nehmen Kinder in Anlehnung an das „Berliner Modell“ in der Eingewöhnungsphase an der Verpflegung nicht teil, entsteht ein Erstattungsanspruch der monatlichen Pauschale nach § 13. Die Regelungen des § 13 Absatz 4 gelten entsprechend für die Teilnahme an der Verpflegung.

b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

c) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

d) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.